

BAT-KF § 5 Absatz 9 Qualifizierung Anmerkungen und Klarstellungen zu Vorbereitung und Qualifizierung

Der BAT-KF führt in Absatz 9 des § 5 folgendes aus:

Bei Mitarbeitenden im Erziehungsdienst werden – so weit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 30 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet. Bei Teilzeitmitarbeitenden gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitmitarbeitender entspricht, reduziert. Im Erziehungsdienst tätig sind insbesondere Mitarbeitende als Kinderpflegerin/Kinderpfleger bzw. Sozialassistentin/Sozialassistent, Heilerziehungspflegehelferin/Heilerziehungspflegehelfer, Erzieherin/Erzieher, Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger, im handwerklichen Erziehungsdienst, als Leiterinnen/Leiter oder ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten oder Erziehungsheimen sowie andere Mitarbeitende mit erzieherischer Tätigkeit in der Erziehungs- oder Eingliederungshilfe. Soweit Berufsbezeichnungen aufgeführt sind, werden auch Mitarbeitende erfasst, die eine entsprechende Tätigkeit ohne staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung ausüben. Mitarbeitende im handwerklichen Erziehungsdienst müssen in Einrichtungen tätig sein, in denen auch Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege betreut werden und für Kinder oder Jugendliche erzieherisch tätig sein.

Anmerkungen Gesamtausschuss EKIR

Der § 5 Absatz 9 des Bundes-Angestelltentarifvertrags in kirchlicher Fassung (BAT-KF) regelt die Vorbereitungszeit für Mitarbeitende. Diese Vorbereitungszeit ist in der Regel als **Arbeitszeit** anzusehen und wird dazu genutzt, sich auf die **Ausübung der Tätigkeiten vorzubereiten**. Wie diese Zeit konkret genutzt wird, **kann** in vielen Fällen vom **Arbeitgeber vorgegeben** oder zumindest beeinflusst werden, insbesondere wenn die Vorbereitung bestimmte institutionelle oder organisatorische Anforderungen erfüllen muss.

Hier sind einige wichtige Punkte, die in diesem Zusammenhang beachtet werden sollten:

- 1. Arbeitszeitregelung:** Die Vorbereitungszeit gilt als Teil der Arbeitszeit, daher hat der Arbeitgeber grundsätzlich ein Mitspracherecht bei der Gestaltung dieser Zeit.
- 2. Organisatorische Vorgaben:** Der Arbeitgeber kann bestimmte organisatorische Vorgaben machen, wie z.B. welche Materialien vorzubereiten sind oder welche Besprechungen im Rahmen der Vorbereitungszeit stattfinden sollen.
- 3. Eigenverantwortung der Mitarbeitenden:** Innerhalb der vorgegebenen Rahmenbedingungen haben die Mitarbeitenden jedoch in der Regel einen gewissen Spielraum, um ihre Vorbereitungen selbstständig und eigenverantwortlich zu gestalten.

4. Klarheit und Kommunikation: Es ist wichtig, dass die Vorgaben des Arbeitgebers klar kommuniziert werden und dass es ggf. Raum für Rücksprache und Abstimmung gibt, um sicherzustellen, dass die Vorbereitungszeit sinnvoll und effizient genutzt werden kann.

Falls es Unklarheiten oder Unstimmigkeiten bezüglich der Nutzung der Vorbereitungszeit gibt, kann es hilfreich sein, diese im Rahmen einer Teambesprechung zu klären. Es kann auch sinnvoll sein, die genauen Regelungen des BAT-KF und etwaige Zusatzvereinbarungen oder Dienstanweisungen des Arbeitgebers zu prüfen, um sicherzustellen, dass alle Beteiligten die gleichen Erwartungen und Verpflichtungen verstehen.

Die Rolle der MAV ist hier für einen Informationstransfer zu sorgen, z.B. in Mitarbeitendenversammlungen um den Mitarbeitenden die Regeln des § 5 Absatz 9 verständlich zu erklären und auch für Klarheit zu sorgen, dass es sich hierbei nicht um frei verfügbare Stunden des Mitarbeitenden handelt, sondern diese in die Dienstplanungen des Dienstgebers eingebunden sind und der Dienstgeber in der Regel über die Verteilung des bestehenden Stundenkontingente verfügt.